



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Oktober 2024  
(OR. en)

13604/24

LIMITE

CORLX 914  
CFSP/PESC 1327  
COMET 45  
COTER 172  
FIN 813

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)  
2016/1693 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-  
Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und  
Einrichtungen

---

**BESCHLUSS (GASP) 2024/... DES RATES**

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/1693  
betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida  
und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. September 2016 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2016/1693<sup>1</sup> angenommen.
- (2) Die restriktiven Maßnahmen des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 3 Absätze 3 und 4 des Beschlusses (GASP) 2016/1693 gelten bis zum 31. Oktober 2024.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2016/1693 enthält eine Verpflichtung, die in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absätze 3 und 4 festgelegten restriktiven Maßnahmen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwölf Monate, zu überprüfen. Auf Grundlage einer Überprüfung dieses Beschlusses sollten diese restriktiven Maßnahmen bis zum 31. Oktober 2025 verlängert werden.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2016/1693 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates vom 20. September 2016 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25).

*Artikel 1*

Artikel 6 Absatz 6 des Beschlusses (GASP) 2016/1693 erhält folgende Fassung:

„(6) Die in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absätze 3 und 4 genannten Maßnahmen gelten bis zum 31. Oktober 2025.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*